

# ESG Aktuell 04/2025 – gebührenfrei –

## Aktuelle Informationen für alle ESG-Interessierte (Update 04/2025)

### Top Aktuell: Das „Omnibus-Verfahren der EU“ zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die ganze Welt spricht vom „Omnibus“ der EU. Sicherlich haben Sie auch schon davon erfahren ...

**Die EU „bremst“ bei der Nachhaltigkeit** und hat am 26.02.2025 ein **Verfahren zur Änderung** (u. a.) der CSRD, EU Taxonomie und CSDDD angestoßen.

Hieraus ergeben sich in der Praxis u. a. folgende zentrale Fragestellungen:

 **Frage 1: Was bedeutet das für uns Wirtschaftsprüfer?**

 **Frage 2: Was bedeutet das für unsere Mandate?**



# Schwerpunktthema: Das „Omnibus-Verfahren der EU“

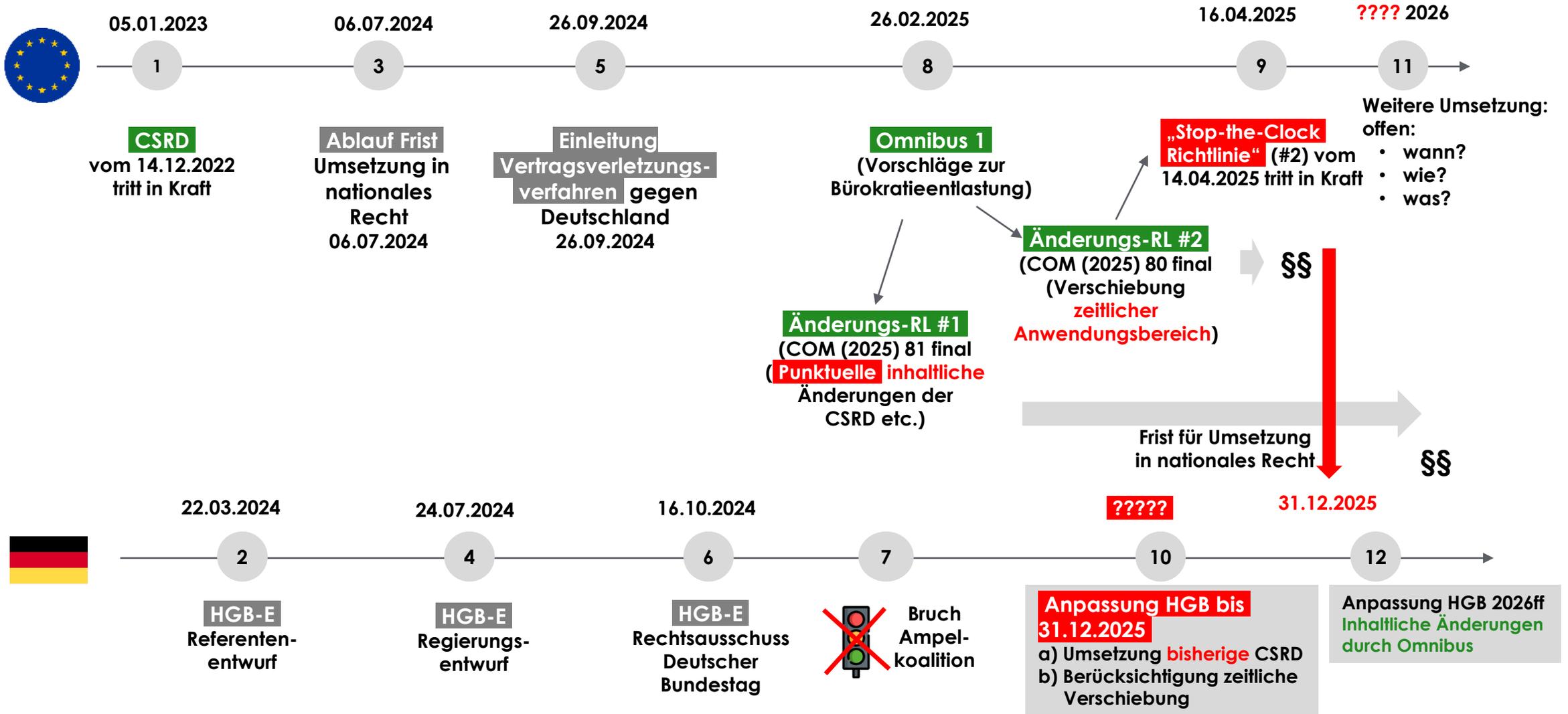
## Gliederung

1. **Rechtslage für die verpflichtenden Unternehmen – bisher und künftig –**
2. **Rechtslage für den Wirtschaftsprüfer (Prüfer für Nachhaltigkeitsberichterstattung) – bisher und künftig –**
3. **Wie gehe ich als Wirtschaftsprüfer mit den aktuellen Unsicherheiten um?**
4. **Proaktive Kommunikation des Wirtschaftsprüfers mit seinen Mandanten**

# 1. Rechtslage für die verpflichteten Unternehmen – bisher und künftig –



## 1.2 Das Schicksal der CSRD im Zeitablauf in der EU und in Deutschland (12 Meilensteine)



## 1.3 Die wesentlichsten Inhalte der Änderungsrichtlinien #1 und #2 des EU-Omnibus bzgl. der CSRD

Schritt 1: „**Stop-the-Clock**“ durch die Änderungsrichtlinie #2 (COM (2025) 80 (final))

### Zeitlicher Aufschub

- für die ursprünglich ab 2025 berichtspflichtigen Unternehmen („2. Welle“)
- für die ab 2026 berichtspflichtigen kapitalmarktorientierten KMU („3. Welle“)

um **jeweils 2 Jahre**

Verabschiedet



Schritt 2: **Inhaltliche** Änderungen an verschiedenen Richtlinien durch die Änderungsrichtlinie #1 (COM (2025) 81 (final))

### Änderung Bilanzrichtlinie und Abschlussprüferrichtlinie (unter anderem):

1. **Reduzierung Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen** um 80%
2. Anpassung der **Wertschöpfungsketten-Obergrenze**: Obergrenze für Berichtspflichten = VSME
3. Erlass von Standards für freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung **als delegierter Rechtsakt (VSME)**
4. **Erleichterungen hinsichtlich Angaben nach Taxonomie-VO** für Unternehmen > 1.000 AN und < **450 Mio. Umsatz**
5. **Streichung** Pflicht zur Anwendung von Standards für kapitalmarktorientierte KMU (**LSME**)
6. **Streichung** Pflicht zur Anwendung **sektorspezifischer Standards**
7. **Verzicht** auf Prüfung mit **hinreichender Sicherheit**

Vorschlag  
(Schwebezustand)



## 1.4 Zeitschema für die verpflichtende Umsetzung (IST)

### 1.4.1 Aktuelle Rechtslage der CSRD 2022 (ohne Umsetzung in nationales Recht)

Verabschiedung erfolgt !

		2024	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Welle 1</b>	<b>Große kapitalmarktorientierte Unternehmen und PIEs mit &gt; 500 Mitarbeitern</b>	Ab 2024 CSRD					
		Begrenzte Sicherheit			Hinreichende Sicherheit		
	„Trickle-Down-Effekt“ (Unternehmen in der <b>Wertschöpfungskette</b> (auch <b>KMU</b> ) müssen Informationen nach der CSRD/ESRS auf Anforderung von großen kapitalmarktorientierten Unternehmen liefern)	Ab 2024 teilweise Nachhaltigkeitsinformationen nach der CSRD					
<b>Welle 2</b>	<b>Große Unternehmen</b> (2 von 3 Merkmalen erfüllt): > 250 Mitarbeiter > 50 Mio. EUR Umsatzerlöse > 25 Mio. EUR Bilanzsumme	Ab 2025 CSRD					
		Begrenzte Sicherheit			Hinreichende Sicherheit		
<b>Welle 3</b>	<b>Kapitalmarktorientierte KMU</b> Kleine und nicht komplexe Kreditinstitute firmeneigene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Ab 2026 CSRD					
		Begrenzte Sicherheit			Hinreichende Sicherheit		
<b>Welle 4</b>	<b>Unternehmen außerhalb der EU</b> mit signifikanter Aktivität in der EU: Mindestens EU-Niederlassung oder EU-Tochterunternehmen <b>mit &gt; 150 Mio. EUR Umsatzerlöse in der EU</b>	Ab 2028 CSRD					
		Hinreichende Sicherheit					

## 1.4.2 Änderungs-Richtlinie #2 (COM (2025) 80 (final)): Zeitliche Verschiebung des Anwendungsbereichs der CSRD



Omnibus I (geplant)

		2024	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Welle 1</b>	<b>Große kapitalmarktorientierte Unternehmen und PIEs mit &gt; 500 Mitarbeitern</b>	Ab 2024 CSRD					
		Begrenzte Sicherheit					
	„Trickle-Down-Effekt“ (Unternehmen in der <b>Wertschöpfungskette</b> (auch <b>KMU</b> ) müssen Informationen nach der CSRD/ESRS auf Anforderung von großen kapitalmarktorientierten Unternehmen liefern)	Ab 2024 teilweise Nachhaltigkeitsinformationen nach der CSRD					
		Begrenzung mögliche Informationsanforderung an Vorgaben des <b>VSME (Del. RA)</b>					
<b>Welle 2</b>	<b>Große Unternehmen</b> (2 von 3 Merkmalen erfüllt): > 250 Mitarbeiter > 50 Mio. EUR Umsatzerlöse > 25 Mio. EUR Bilanzsumme				Ab 2027 CSRD		
						Hinreichende Sicherheit	
						Begrenzte Sicherheit	
<b>Welle 3</b>	<b>Kapitalmarktorientierte KMU</b> Kleine und nicht komplexe Kreditinstitute firmeneigene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen					Ab 2028 CSRD	
						Hinreichende Sicherheit	
						Begrenzte Sicherheit	
<b>Welle 4</b>	<b>Unternehmen außerhalb der EU</b> mit signifikanter Aktivität in der EU: Mindestens EU-Niederlassung oder EU-Tochterunternehmen mit > 150 Mio. EUR Umsatzerlöse in der EU					Ab 2028 CSRD	
						Hinreichende Sicherheit	
						Begrenzte Sicherheit	



Umsetzung ins HGB bis 31.12.2025

## 1.5 Änderung des Anwendungsbereichs (geplant)

### 1.5.1 Neu: Die magische Zahl von 1.000 Mitarbeitern

Artikel 19a der Änderungsrichtlinie #1 enthält im Entwurf den Wortlaut:

Vorschlag  
(Schwebezustand)



**Große** Unternehmen,

die am Bilanzstichtag im Durchschnitt **mehr als 1.000 Arbeitnehmer** im Geschäftsjahr beschäftigen, müssen **Nachhaltigkeitsinformationen** im Lagebericht offenlegen.

Zudem soll die Berichtspflicht **unabhängig von der Kapitalmarktorientierung** gelten.

Unter der **Annahme**,

- die **zeitliche** Verschiebung durch die Änderungsrichtlinie #2 und
- die **inhaltlichen** Änderungen der Änderungsrichtlinie #1

werden **planmäßig** umgesetzt,

würden die **Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung** sich wie folgt darstellen

(vgl. Tabelle auf der nächsten Folie).

## 1.5.2 Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Annahme: Änderungsrichtlinie #1 und #2 werden entsprechend dem Entwurf verabschiedet)

EU-Vorschlag  
(Schwebezustand)

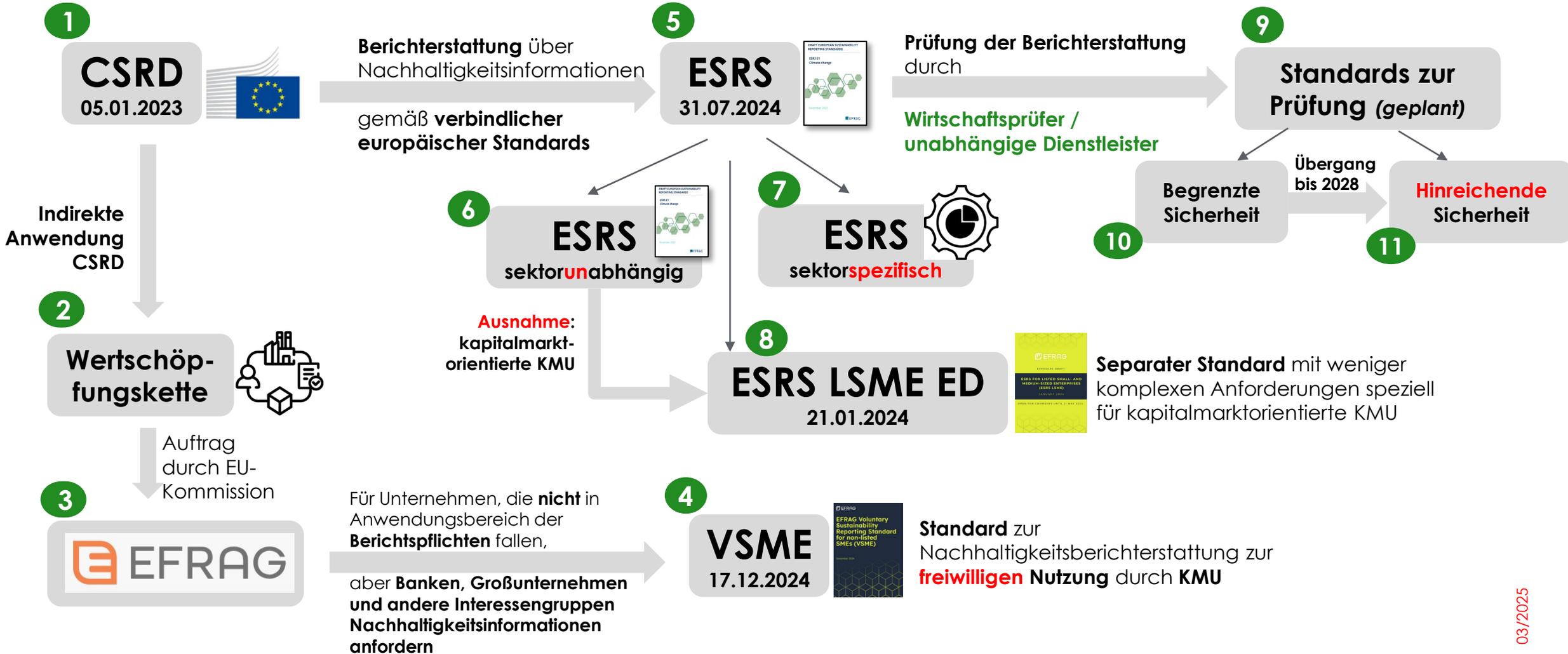


	2024	2025	2026	2027	2028
<b>Große</b> Unternehmen, die bereits der <b>NFRD</b> unterliegen, mit <b>mehr als 1.000</b> Mitarbeitern	✓	✓	✓	✓	✓
<b>Große</b> Unternehmen, die bereits der <b>NFRD</b> unterliegen, mit <b>mehr als 500</b> Mitarbeitern, aber <b>weniger als 1.000</b> Mitarbeiter	✓	✓	✓	✗	✗
<b>Große</b> Unternehmen (sonstige) mit <b>mehr als 1.000</b> Mitarbeiter	✗	✗	✗	✓	✓
<b>Kapitalmarktorientierte</b> KMU etc. (künftig: <b>Kapitalmarktorientierung unerheblich</b> )	✗	✗	✗	✗	✗
<b>Dritt-Staat</b> -Unternehmen	✗	✗	✗	✗	✓

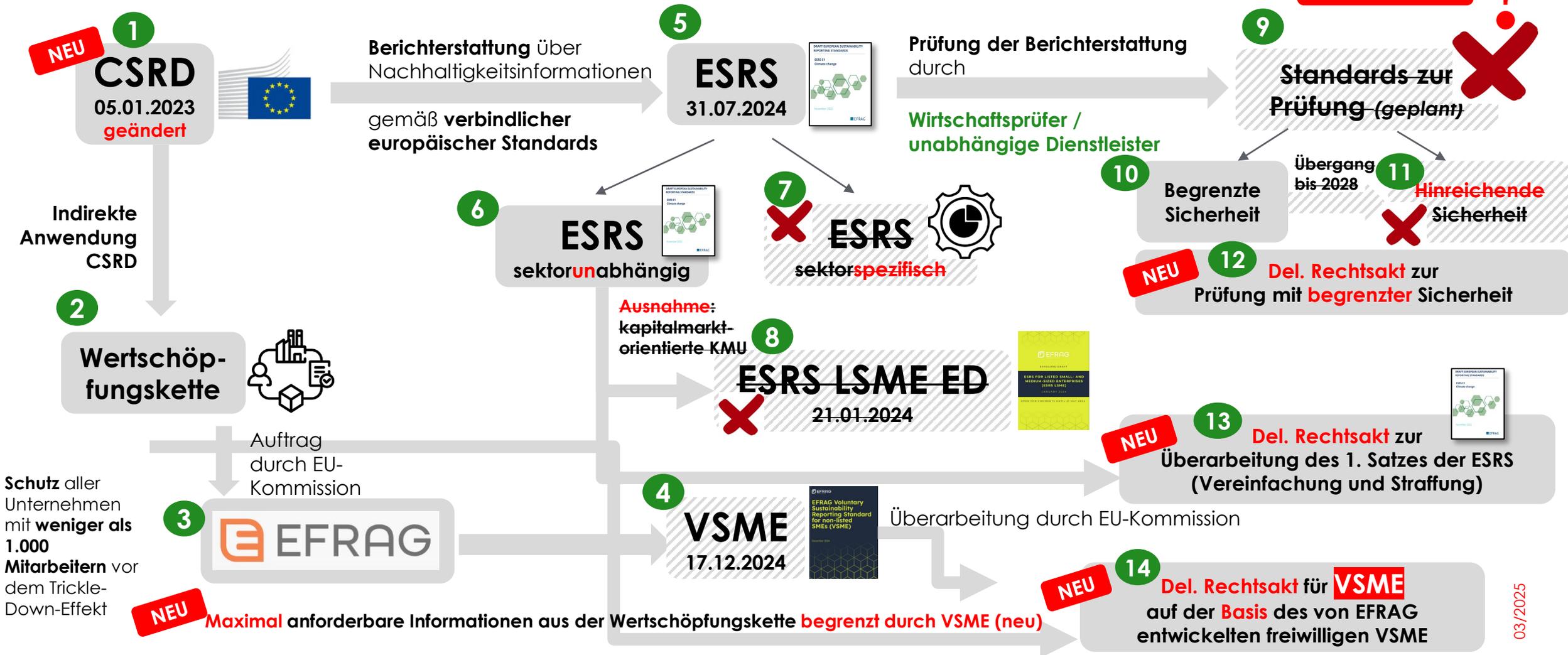
## 1.6 Inhaltliche Änderungen durch Änderungs-Richtlinie #1 (COM (2025) 81 final)

### 1.6.1 Ausgangssituation: Vorgaben der CSRD vom 14.12.2022

„IST“ !



## 1.6.2 Neufassung lt. EU-Entwurf (02/2025): Anpassung der Vorgaben der CSRD durch geplante Änderungs-Richtlinie #1 (COM (2025) 81 final)



## 1.7 Änderungen der Taxonomie-VO

EU-Vorschlag



### 1. Einführung einer **10%igen De-minimis-Schwelle**

Unternehmen haben keine Bewertung der Einhaltung der Taxonomie zu prüfen, wenn die Aktivitäten weniger als 10% des Nenners des betroffenen KPI's ausmachen (Umsatzerlöse, Investitionen, Betriebsausgaben).

### 2. Für Betriebsausgaben (OpEx) eindeutiger **Schwellenwert von 25%** der Umsatzerlöse

Informationen zu Betriebsausgaben müssen nicht ermittelt werden, wenn die damit zusammenhängenden Umsatzerlöse 25% nicht übersteigen.

### 3. Vermeidung indirekte Berichtspflicht durch Anforderung der Kreditinstitute

Risikopositionen von Unternehmen, die **nicht groß, aber mehr als 1.000 Mitarbeiter** haben, sind nicht in den Nenner der KPIs von Banken einzurechnen, bis eine Überprüfung des delegierten Rechtsaktes durch die EU-Kommission abgeschlossen ist (**Zeitplan – offen**).

### 4. Überprüfung und Vereinfachung der DNSH-Kriterien

### 5. Vereinfachung der Meldebögen (statt drei **zukünftig nur noch ein** Meldebogen)

## 2. Rechtslage für den Wirtschaftsprüfer (Prüfer für Nachhaltigkeitsberichterstattung) – bisher und künftig –

## 2. Rechtslage für den Wirtschaftsprüfer (Prüfer für Nachhaltigkeitsberichterstattung) – bisher und künftig –

### 2.1 Was passiert mit der Grandfather-Regelung im Omnibus-Verfahren?

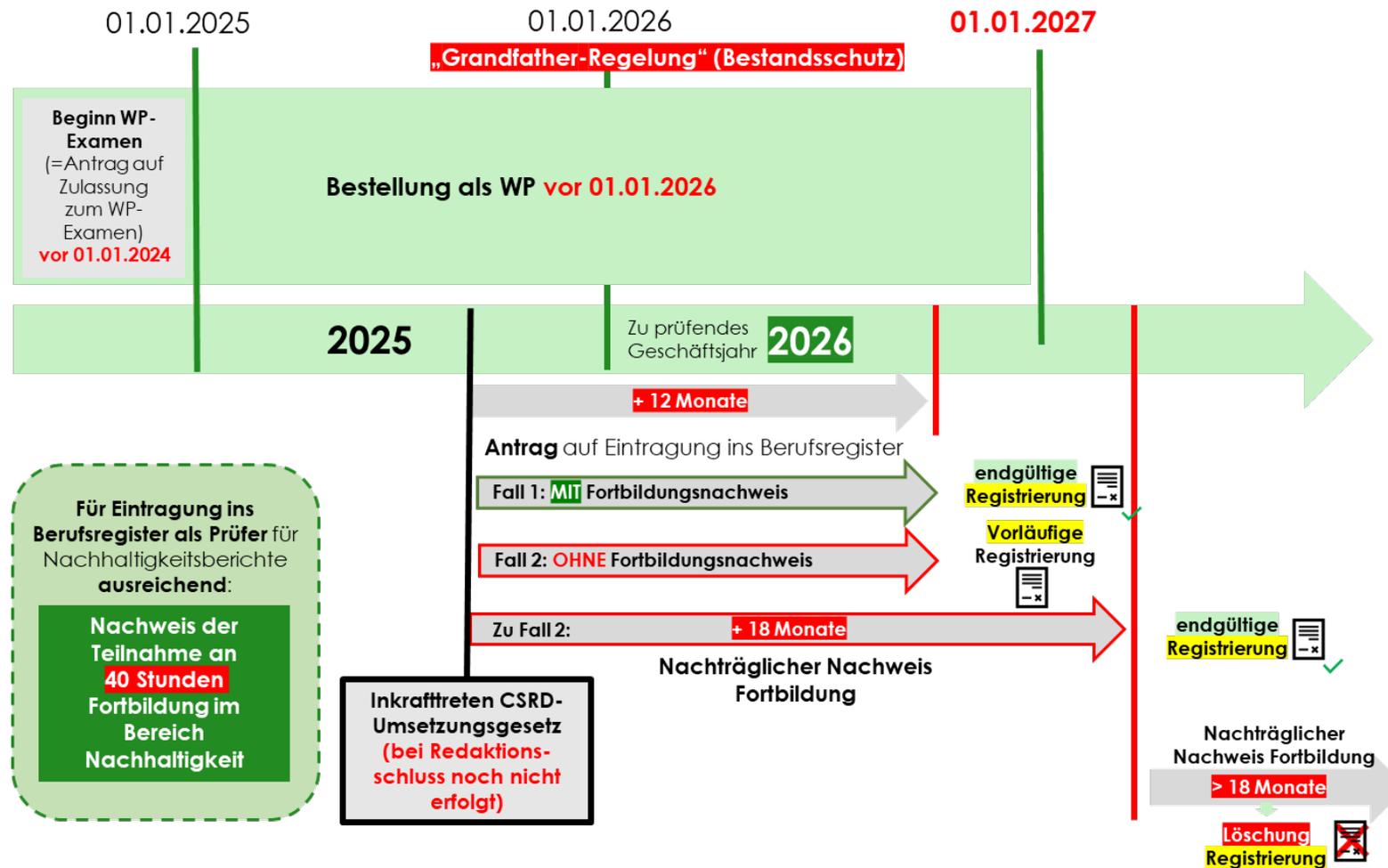
- **Grandfather-Regelung** ist direkt in Art. 3 Abs. 9 **CSRD vom 14.12.2022 geregelt** und wird somit voraussichtlich unverändert in Deutschland umgesetzt.
- **Änderungs-Richtlinie #2** (COM (2025) 80 final) zur **Verschiebung des zeitlichen Anwendungsbereichs der CSRD und CSDDD** wurde am 14.04.2024 von der EU verabschiedet und
- gemäß Art. 3 der Änderungs-RL #2 ist die zeitliche Verschiebung von den Mitgliedsstaaten **bis zum 31.12.2025 in nationales Recht umzusetzen.**
- Durch die **Änderungs-Richtlinie #1** (inhaltliche Änderungen) und **Änderungs-Richtlinie #2** (zeitliche Verschiebung des Anwendungsbereichs) wird die **Regelung der CSRD zur Grandfather-Regelung nicht geändert**



Sofern bis zum Jahresende eine **neue Regierung** in Deutschland **das HGB zur Umsetzung** der bisherigen CSRD und der Änderungs-Richtlinie #2 **ändert, könnte damit auch die Grandfather-Regelung zum 31.12.2025 im deutschen Recht etabliert** werden.

Ob die **Fristen zur Erlangung der Voraussetzungen** dabei verlängert werden, bleibt abzuwarten!

## 2.2 Zeitliche Aspekte für den Fortbildungsnachweis (Annahme: Regelung analog HGB-E 2024)



### 3. Wie gehe ich als Wirtschaftsprüfer mit den aktuellen Unsicherheiten um?

## 3. Wie gehe ich als Wirtschaftsprüfer mit den aktuellen Unsicherheiten um?

### 3.1 Was bedeutet das Omnibus-Verfahren der EU für uns Wirtschaftsprüfer?

#### 3.1.1 Benötige ich die Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte weiterhin?

**Antwort:** **Ja.** Zur Sicherung von Handlungsfähigkeit in der Zukunft ist eine Registrierung als PfNB auch weiterhin dringend zu empfehlen.

Hierzu einige Gründe:

#### 1. **Allgemein: Das Wissen wird gefordert im Beratungsbereich**

Das Thema Nachhaltigkeit ist Teil der Betriebswirtschaft und wird künftig bei Unternehmen eine latente Rolle spielen, z. B. bei

- strategischer Ausrichtung
- Produktentwicklung
- Finanzierungsanträge
- Risikomanagement
- Investitionsentscheidung
- Wettbewerbsfähigkeit

#### 2. Es **gibt noch Unternehmen**, die **verpflichtet und damit auch prüfungspflichtig** sind zur Erstellung von **Nachhaltigkeitsberichten** (>1.000 Mitarbeiter; international verflochten; ...).

#### 3. Laut Aussage der WPK wird durch die EU-Initiative „Omnibus“ die Grandfather-Regelung nicht tangiert. Dieser vereinfachte Zugang zum Prüfer für Nachhaltigkeit wird wohl weiterhin bestehen bleiben.

## 3.1.1 Benötige ich die Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte weiterhin? Forts.

4. Es gibt Unternehmen, die sich bereits auf den Weg gemacht haben, im Unternehmen ESG-Systeme aufzubauen und eine Nachhaltigkeitsberichterstattung offenzulegen. Es kann zukünftig **vermehrt freiwillige Nachhaltigkeitsberichte** geben, die **freiwillig geprüft** werden sollen. Hier dient der PfQK als freiwilliger Qualifikationsnachweis.
5. Es ist unverändert eine **großzügige Grandfather-Regelung** vorgesehen: Wirtschaftsprüfer benötigen „nur“ 40 Stunden als Initialfortbildung und können sich ggf. ohne Prüfung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte registrieren lassen. Diese Übergangsregelung ist **zeitlich befristet auf 12 Monate** nach Verabschiedung eines CSRD-Umsetzungsgesetzes in Deutschland.  
**„Einfacher wird man zukünftig nicht mehr die registrierte Qualifikation erhalten“.**
6. Da unsicher ist, **welche konkreten Änderungen tatsächlich final** kommen werden (Entwurf entspricht nicht unbedingt endgültigem Gesetz), sollte erworbenes **Fachwissen erhalten und aktualisiert** werden. Ein eventuell erforderlicher **Neustart zu einem späteren Zeitpunkt wird so erleichtert.**

### Fazit

- **Jeder** Berater
- in steuerlichen und handelsrechtlichen Fragestellungen
- **benötigt Kenntnisse**
- über das **neue Feld** der Betriebswirtschaft „**Nachhaltigkeit**“.

## 3.1.2 Relevanz für die Wahrnehmung als Wirtschaftsprüfer

### Zur Abgrenzung

- von **berufsrechtlich nicht organisierten „Wald-und-Wiesenberatern“**
- ist der **gesetzlich kodifizierte** und **von der WPK registrierte**

**zu empfehlen.**

Denn der „Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“ **verkörpert nach außen hin**

- Seriosität
- Kompetenz
- Qualität und
- Unabhängigkeit.

„Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“



**Ihr Weg zum  
„Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“ lohnt sich!**  
(Der zeitliche und finanzielle Aufwand ist für Sie als  
WP:in überschaubar)



**Zur Erfüllung der Fortbildungsvoraussetzungen (40 h – Grandfather-Regelung)**  
bietet **AUDFIT Seminare in verschiedenen Formate ab 1.280 EUR** an.

Hier buchen: [AUDFIT | Prüfer für Nachhaltigkeitsberichterstattung | Grandfather-Regelung](#)

## 3.2 Muss ich bestehende Auftragsbestätigungsschreiben anpassen?

Bereits vorliegend		Wunsch für Prüfung Geschäftsjahr 2024 in 2025 (nach derzeitiger Rechtslage)			To do
Auftrag zur <b>gesetzlichen Abschlussprüfung</b>	Auftrag zur <b>Prüfung Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD</b>	<b>Gesetzliche Abschlussprüfung</b>	<b>Keine</b> Prüfung Nachhaltigkeitsbericht	<b>Freiwillige</b> Prüfung Nachhaltigkeitsbericht	
✗	✗	✓	✓	✗	„normales“ Auftragsbestätigungsschreiben für gesetzliche Abschlussprüfung
✓	✗	✓	✓	✗	Nichts weiter zu tun
✓	✗	✓	✗	✓	<b>Ergänzungsvereinbarung:</b> Auftrag für freiwillige Prüfung Nachhaltigkeitsbericht (NHB)
✓	✓	✓	✓	✗	<b>Aufhebungsvereinbarung</b> für (Teil-) Auftrag zur Prüfung NHB
✓	✓	✓	✗	✓	Ggf. <b>Ergänzung</b> von Pflichtprüfung zu freiwilliger Prüfung des NHB
✓	✓	✓	✗	✓ <small>(nur teilweise ESRS)</small>	<b>Anpassung</b> des Auftrages zur freiwilligen Prüfung des NHB (Transparenz Prüfungsgegenstand)
✗	✓	✗	✓	✗	<b>Aufhebungsvereinbarung</b> für Auftrag Prüfung NHB

**Antwort:** Es kommt auf den Einzelfall an 😊

### 3.3 Kann auch ein mittelständisches Unternehmen aufgrund von internationalen Verflechtungen bereits für 2024 oder 2025 von der Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffen sein?

Da bereits 20 EU-Länder die CSRD in nationales Gesetz umgesetzt haben, kann es durchaus sein, dass **aufgrund Konzernverflechtungen** Auswirkungen auf nationale Unternehmen zu verzeichnen sind. Zu denken sind bspw. an folgende **zwei Fälle**

#### 1. Deutsches Mutterunternehmen hat mehrere Tochterunternehmen in EU-Ländern mit CSRD-Umsetzung

Zur Vermeidung der Erstellung einer Vielzahl einzelner, CSRD-konformer Berichte kann es sich anbieten, in Deutschland einen CSRD-Nachhaltigkeits-Konzernbericht mit befreiender Wirkung für die EU-Tochterunternehmen zu erstellen, der auch geprüft werden muss (sonst keine Befreiung).

**Hinweis:** stets nationale Befreiungsregelungen prüfen!

#### 1. Deutsches Tochterunternehmen eines EU-Konzerns, der einen CSRD-Bericht erstellen muss

Zur Konsolidierung kann das deutsche Unternehmen seitens der Konzernmutter verpflichtet werden, einen CSRD-Bericht zu erstellen und diesen ggf. auch prüfen zu lassen.

**Antwort:** Aufgrund der Umsetzung der CSRD in anderen EU-Mitgliedstaaten kann es zur Rückkopplung hinsichtlich Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten in Deutschland kommen.

---

## 4. Proaktive Kommunikation des Wirtschaftsprüfers mit seinen Mandanten

## 4. Proaktive Kommunikation des Wirtschaftsprüfers mit seinen Mandanten

### 1. Prüfung der neuen Schwellenwerte:

Besteht die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung oder nicht?

- **Beachte:** Schwellenwert mit 1.000 Mitarbeitern ist „nur“ **Entwurf: Änderung möglich**
- Welche **Erwartungen haben Stakeholder** des Unternehmens? (Welche Information werden erwartet?)

### 2. Tiefergehende Analyse der Mandanten, die auf den ersten Blick nicht unter die CSRD fallen:

- Sind Mandanten **international verflochten**?
- Müssen die Mandanten aufgrund Anforderungen aus der **Wertschöpfungskette** Nachhaltigkeitsinformationen liefern?

### 3. Warnung vor der Haltung „Projekt begonnen – Projekt zerronnen“. Unser Rat:

- Begonnene Projekte fortführen, da unsicher ist, was die Zukunft bringt (neue regulatorische Anforderungen / Wettbewerbserfordernisse)
- Zukünftig evtl. Markteintrittsbarrieren in China und USA beachten (Umsetzung Nachhaltigkeit geplant)
- Nachhaltigkeit als Innovationstreiber und Wettbewerbsvorteil nutzen
- Wissensvorsprung der ESG-Beauftragten sollte aufrecht erhalten werden – „Bleiben Sie am Ball!“

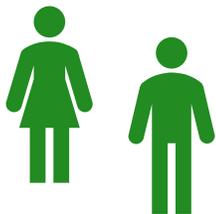
### 4. Wer berichten muss oder freiwillig will, sollte den **Zeitaufschub um 2 Jahre nutzen**, um eventuell implementierte Prozesse nochmal zu überprüfen und effizienter zu gestalten.

**Praxishilfe 1: Informationsschreiben für Mandanten „Verpflichtende ESG-Berichterstattung“**

**Praxishilfe 2: Informationsschreiben für Mandanten „Freiwillige ESG-Berichterstattung“**

# Ihre Fragen:

Kurzes Update aus Fragen, die Sie im Chat an uns  
Referenten gerichtet haben



# Unser Fortbildungsangebot zur Nachhaltigkeit



Hier Kombi-Paket buchen: [AUDfit | Kombi-Paket ESG aktuell](#)

## Weitere Informationen und Rückfragen rund um das Thema Nachhaltigkeit

### 3 Fachliche Rückfragen

#### Direkt & Persönlich

Dipl.-Wirt.-Ing.  
**Alf-Christian Lösle**  
WP/StB/CPA

Geschäftsleitung

Tel. 07221 956 680

email: [geschaeftsleitung@audfit.de](mailto:geschaeftsleitung@audfit.de)



### 4 Organisatorische Rückfragen

#### Kontaktieren Sie unser Serviceteam

Tel. 07221 956 680

email: [seminare@audfit.de](mailto:seminare@audfit.de)

**AUDFIT Deutschland GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Lichtentaler Straße 92  
76530 Baden-Baden

Die **dargestellten** Ausführungen haben Ihnen einen **kurzen Überblick** über die gegenwärtigen **fachlichen Überlegungen und Handlungsalternativen** gegeben.  
(Stand: 04/2025).



Darüber hinaus erhalten Sie **ausführlichere Informationen** und **aktuelle Hinweise** in unserer **Premium-Webinar live – ESG aktuell Reihe**

**ESG aktuell 09/2025 (Zwischen-Update) [0,75 h]**

am **11.09.2025** von **16:45 – 17:30 Uhr**.